

dem, was diese Inventare waren ²⁷⁾. Sie machten es dem Kaiser möglich zu wissen, was er besaß, aber auch was sein Besitz wert war (wenn wir das Wort „wert“ in einer sehr breiten Bedeutung gebrauchen): *quantum . . . de nostro in uniuscuiusque legatione habeamus*, wie Karl der Große sich ausdrückte ²⁸⁾.

Eine *descriptio*, ein Inventar, wurde gelegentlich vorgenommen, um einer *divisio*, einer Teilung zu Grunde gelegt zu werden. Das geht aus Quellen der karolingischen Zeit deutlich hervor. Es gibt eine berühmte Stelle in den *Annales Alamannici*, *Guelferbytani* und *Nazariani*, zum Jahre 751, wo erwähnt wird, daß Pippin III. *Res ecclesiarum descriptas atque divisas* habe. Inventare hat man, wie es scheint im 8. und 9. Jahrhundert normalerweise abgefaßt, wenn zu einer Teilung der Güter einer Kirche übergegangen werden sollte oder wenn die Möglichkeit einer derartigen Teilung untersucht wurde: sei es, daß die Güter zwischen weltlichen Instanzen (Graf, königliche Vasallen) und der Kirche selbst oder zwischen der Klostersgemeinschaft oder dem Hochstiftskapitel einerseits und dem Abt oder dem Bischof andererseits durchgeführt werden sollte ²⁹⁾.

Es soll übrigens nicht vergessen werden, daß in der Vulgata — und kein Buch wurde zu dieser Zeit mehr gelesen — *describere* mit der Bedeutung vorkommt: „ein Inventar zur Vorbereitung einer Teilung aufstellen“ ³⁰⁾. Also ganz und gar wie die *descriptiones* der Jahre 842 und 843.

Um unser Ziel zu erreichen, müssen wir jetzt einen Schritt weitergehen und uns die Frage stellen: „was enthielten diese Inventare, diese *descriptiones*?“

dienstpflichtige freie Männer im zweiten). Vgl. E. Lesne, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*, 3 (1936) S. 1—7; Clavadetscher, a. a. O., S. 21—26.

²⁷⁾ MG., Capit. I, nr. 250; vgl. K. Verhein, *Studien zu den Quellen zum Reichsgut der Karolingerzeit II. Die Brevium Exempla*, DA. 11 (1954—55) 333 f.

²⁸⁾ Capit. de iustitiis faciendis (s. o. Anm. 26), c. 7.

²⁹⁾ Die Stelle in den Annalen, MG. SS., 1, S. 26—27. Inventare als Vorbereitung zu einer Teilung: Lesne, a. a. O., II. 1 (1922) S. 60—66; III, 3—5, 11—16. Über die *divisio*, vgl. auch O. P. Clavadetscher, *Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur*, ZRG. Kan. Abt. 39 (1953) 61—68.

³⁰⁾ Numeri, XXXIII, 1—2: *Hae sunt mansiones filiorum Israël, qui egressi sunt de Aegypto per turmas suas in manu Moysi et Aaron, quas descripsit Moyses iuxta castrorum loca, quae Domini iussione mutabant . . .* Iosue, XVIII,